

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2026/366

Federführung: Finanzverwaltung	Datum: 02.10.2026
Bearbeiter: Florian Friedlmeier	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	15.10.2026	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 1 Sitzung des Stadtrates am 15.10.2026

Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen bei der Sanierung des Mehrzweckbeckens im Schwimmbad Hubmühle

Sachverhalt:

Das Mehrzweckbecken des Schwimmbades Hubmühle muss aufgrund seines baulichen Zustands bereits seit mehreren Jahren vor Beginn der jeweiligen Badesaison umfangreich instand gesetzt werden. Insbesondere durch wiederkehrende Frostschäden entstehen hierbei jährlich Reparaturkosten in einer Größenordnung von ca. 15.000 € bis 30.000 €.

Das Becken wurde letztmalig im Jahr 1996 saniert. Nach inzwischen rund 30 Jahren treten zunehmend Spannungsrisse in der Beckenhülle auf, die unter anderem zu Wasserverlusten führen. Auch die Beckenverrohrung zwischen dem Mehrzweckbecken und dem Technikgebäude weist wiederholt Rohrbrüche auf, die ebenfalls Wasserverluste und entsprechenden Reparaturaufwand verursachen.

Zur nachhaltigen Sanierung des Mehrzweckbeckens ist insbesondere eine Edelstahlauskleidung vorgesehen. Darüber hinaus sollen die Beckenverrohrung, die Dachhaut des Filtergebäudes bzw. des Umkleidetrakts sowie die Absorberanlagen zur Beckenwassererwärmung erneuert werden.

Nach der vom Architekturbüro Krautloher erstellten Kostenschätzung belaufen sich die Gesamtkosten der vorgesehenen Maßnahmen derzeit auf **3.037.862,46 € brutto**.

Wesentliche Kostenpositionen sind:

- Edelstahlauskleidung des Mehrzweckbeckens: **1.312.500 € netto**
- Erneuerung der Beckenverrohrung: **100.000 € netto**
- Erneuerung der Dachhaut: **80.000 € netto**
- Erneuerung der Absorberanlagen zur Beckenwassererwärmung: **160.000 € netto**

Bisherige Beschlussfassung und Förderverfahren

Mit Beschluss des Stadtrates vom **18.12.2025** wurde beschlossen, für die Sanierung des Mehrzweckbeckens einschließlich der vorgesehenen Nebenmaßnahmen sowohl eine Förderung nach dem **Bayerischen Sonderprogramm Schwimmbadförderung (SPSF)** als auch nach dem Bundesförderprogramm „**Sanierung kommunaler Sportstätten**“ (**SKS**) zu beantragen.

Mit diesem Beschluss war noch keine abschließende Entscheidung über die tatsächliche Durchführung der Sanierungsmaßnahme verbunden. Vielmehr sollte nach Vorliegen der Förderentscheidungen und auf Grundlage einer konkreteren Finanzierungsplanung über die Umsetzung entschieden werden.

Zwischenzeitlich wurde eine Bundesförderung in Höhe von 720.000 € in Aussicht gestellt bzw. bewilligt. Die genauen Förderbedingungen und die Zuordnung der geförderten Maßnahmen und Kosten sind anhand des maßgeblichen Bundesförderbescheids abschließend zu prüfen.

Bundesförderung

Für die Sanierungsmaßnahme wurde im Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ eine Förderung in Höhe von **720.000 €** bewilligt.

Die Bundesförderung stellt einen wesentlichen Finanzierungsbaustein für die Maßnahme dar. Die endgültige Zuordnung der förderfähigen Maßnahmen und Kosten richtet sich nach den Bedingungen des Förderbescheids.

Der Förderzeitraum reicht nach derzeitigem Kenntnisstand bis zum Jahr 2031. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die weitere Entwicklung der Landesförderung abzuwarten. Die konkreten Fristen und sonstigen Bedingungen des Bundesförderbescheids sind dabei zu beachten.

Förderung durch den Freistaat Bayern

Parallel zur Bundesförderung wurde eine Förderung nach dem Bayerischen Sonderprogramm Schwimmbadförderung verfolgt.

Im bisherigen Förderverfahren wurden von der Regierung von Oberbayern für die Sanierung des Freibades förderfähige Kosten in Höhe von **2.382.573,40 € netto** anerkannt. Bei dem seinerzeit zugrunde gelegten Fördersatz von 48,67 % hätte sich daraus eine Förderung von rund **1.159.600 €** ergeben.

Die Regierung von Oberbayern beabsichtigte, die Maßnahme als grundsätzlich bewilligungsreif an das zuständige Ministerium zu melden. Aufgrund der Überzeichnung des Förderprogramms wurde die Stadt Töging im Jahr 2026 jedoch nicht in die Förderung aufgenommen.

Seitens der Regierung von Oberbayern wurde für den Fall, dass im Jahr 2027 erneut entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen, eine mögliche erneute Berücksichtigung der Stadt grundsätzlich in Aussicht gestellt. Eine verbindliche Förderzusage liegt jedoch nicht vor.

Auch die Höhe einer möglichen zukünftigen Förderung kann derzeit nicht verlässlich abgeschätzt werden. Insbesondere orientiert sich die Förderung an der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune. Aufgrund der zwischenzeitlich veränderten finanziellen Leistungsfähigkeit bzw. Steuerkraft der Stadt ist nicht davon auszugehen, dass der seinerzeit ermittelte Förderbetrag von rund 1,16 Mio. € bei einem erneuten Förderverfahren zwingend wieder erreicht würde.

Aktueller Sachstand zur möglichen Landesförderung und Abstimmung der Förderprogramme

In der vergangenen Woche führte die Kämmerei ein Gespräch mit Frau Lisa von Rudloff-Eckstein, der zuständigen Sachbearbeiterin bei der Regierung von Oberbayern. Vorausgegangen war eine Mitteilung der Regierung, wonach die Aufnahme des Freibades Töging in das Bundesförderprogramm mit einer Förderung in Höhe von 720.000 € Auswirkungen auf den bereits vorliegenden Antrag im Bayerischen Sonderprogramm Schwimmbadförderung hat.

Eine Förderung aus beiden Programmen ist nicht ohne Weiteres möglich. Insbesondere müssen die jeweiligen Maßnahmen und Kosten eindeutig voneinander abgegrenzt werden. Eine Doppelförderung derselben Maßnahmen oder Kostenanteile ist ausgeschlossen.

Die Regierung von Oberbayern hat deshalb angeregt, anhand der vorliegenden Kostenberechnung zu prüfen, ob einzelne Maßnahmen und Kostenpakete eindeutig zugeordnet werden können. Gegebenenfalls könnte der Antrag im Bayerischen Sonderprogramm angepasst und um die bereits durch den Bund geförderten Maßnahmen bzw. Kostenanteile bereinigt werden.

In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass bestimmte Einzelpositionen derzeit im Bayerischen Sonderprogramm nicht förderfähig sind. Dazu zählen insbesondere:

- Bodenblubber und Massagedüsen: 4.200 €
- Leitungen zur Einbindung des Planschbereichs in die Kreislauf-Absorberanlage: 500 €
- Demontage des Wasserpilzes: 250 €
- Neuer Wasserpilz: 18.000 €

Es soll geprüft werden, ob diese Positionen gegebenenfalls im Rahmen der Bundesförderung berücksichtigt werden können.

Im Gespräch wurde vereinbart, zunächst den konkreten Bundesförderbescheid und die darin enthaltenen Förderbedingungen abzuwarten. Anschließend soll geprüft werden, welche Maßnahmen und Kosten durch die Bundesförderung abgedeckt werden und ob daneben eine ergänzende Förderung über das Bayerische Sonderprogramm möglich ist.

Dabei ist insbesondere zu klären, ob die Bundesförderung als pauschaler Zuschuss gewährt wird oder ob einzelne Maßnahmen und Kostenbestandteile eindeutig zugeordnet werden können. Gegebenenfalls könnten einzelne Maßnahmen aus der Bundesförderung herausgelöst und im Rahmen des Landesprogramms berücksichtigt werden, sofern die jeweiligen Förderbedingungen dies zulassen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht die Möglichkeit, dass auch im Jahr 2027 erneut Mittel im Bayerischen Sonderprogramm Schwimmbadförderung zur Verfügung stehen. Es wurde signalisiert, dass Töging bei einer erneuten Auflage des Programms gegebenenfalls berücksichtigt werden könnte. Eine verbindliche Zusage hinsichtlich einer erneuten Förderung, ihrer Höhe oder des Zeitpunkts liegt jedoch nicht vor.

Die Regierung von Oberbayern zeigte Verständnis dafür, dass die Stadt angesichts der angespannten finanziellen Situation vieler Kommunen bestrebt ist, die verfügbaren Fördermöglichkeiten möglichst umfassend auszuschöpfen. Ziel der weiteren Abstimmung ist daher, unter Beachtung der jeweiligen Förderbedingungen eine zulässige Kombination der Förderprogramme zu prüfen und dadurch gegebenenfalls die Gesamtförderung der Sanierungsmaßnahme zu erhöhen.

Die endgültige Förder- und Finanzierungsstruktur der Maßnahme ist damit noch nicht abschließend geklärt.

Kumulierung der Bundes- und Landesförderung

Nach den für das Bundesförderprogramm geltenden Förderbedingungen ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln grundsätzlich möglich, soweit die jeweiligen Bestimmungen eingehalten werden.

Demgegenüber sieht das Bayerische Sonderprogramm Schwimmbadförderung grundsätzlich Einschränkungen bei der Kumulierung mit anderen Förderprogrammen vor. Eine Ausnahme kann gegebenenfalls im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zugelassen werden. Voraussetzung ist insbesondere eine eindeutige Maßnahmen- und Kostentrennung, durch die eine Doppelförderung ausgeschlossen wird.

Für die weitere Vorgehensweise ist daher zu prüfen, welche Maßnahmen und Kosten im Rahmen der Bundesförderung berücksichtigt werden und ob andere, klar abgrenzbare Kostenpositionen gegebenenfalls über das Bayerische Sonderprogramm gefördert werden können.

Ob eine entsprechende Ausnahmeentscheidung getroffen wird und ob die Stadt Töging bei einem erneuten Förderaufruf im Jahr 2027 tatsächlich berücksichtigt werden kann, ist derzeit offen.

Haushalts- und Finanzierungssituation

Im Vermögenshaushalt sind für die Maßnahme im Jahr **2026 1,0 Mio. €** und im Finanzplan für das Jahr **2027 weitere 1,5 Mio. € netto** vorgesehen. Im Verwaltungshaushalt sind **475.000 € für die Umsatzsteuer** berücksichtigt.

Damit sind in der Haushalts- und Finanzplanung insgesamt knapp 3,0 Mio. € an Ausgaben berücksichtigt.

Bei der Aufstellung des Haushalts und der Finanzplanung wurde davon ausgegangen, dass für die Maßnahme eine Förderung von mindestens **1,0 Mio. €** erzielt werden kann. Diese wurde mit 750.000 € im Jahr 2027 und weiteren 250.000 € im Jahr 2028 in der Finanzplanung berücksichtigt.

Die nun bewilligte Bundesförderung in Höhe von 720.000 € liegt zunächst um **280.000 € unter dem ursprünglich eingeplanten Förderbetrag**. Eine zusätzliche Förderung durch den Freistaat Bayern ist derzeit nicht gesichert und kann deshalb noch nicht als verbindlicher Finanzierungsbestandteil angesetzt werden.

Darüber hinaus sind mögliche Kostensteigerungen gegenüber der bisherigen Kostenschätzung zu berücksichtigen. Unter Einbeziehung der geringeren gesicherten Förderung und möglicher Kostensteigerungen ist nach derzeitiger Einschätzung bei einer Durchführung der Maßnahme mit einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf von **bis zu rund 500.000 €** zu rechnen. Die tatsächliche Höhe hängt insbesondere von den endgültigen Baukosten sowie vom Ergebnis der weiteren Förderprüfung ab.

Dieser zusätzliche Finanzierungsbedarf müsste gegebenenfalls durch eine zusätzliche Kreditaufnahme gedeckt werden. Eine entsprechende zusätzliche Kreditermächtigung ist bislang nicht eingeplant und müsste im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung der Finanzierung ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich bei der Sanierung des Freibades um eine **freiwillige kommunale Leistung** handelt. Die Stadt muss daher insbesondere die Auswirkungen einer zusätzlichen Kreditaufnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und die Finanzierung ihrer übrigen Aufgaben berücksichtigen.

Haushaltsrechtliche Voraussetzungen für die Umsetzung

Bei einer Durchführung der Sanierungsmaßnahme unter Inanspruchnahme der bewilligten Bundesförderung ist nach derzeitiger Einschätzung mit einem zusätzlichen Kreditbedarf von bis zu rund 500.000 € zu rechnen.

Sofern dieser zusätzliche Kreditbedarf nicht durch andere Deckungsmittel aufgefangen werden kann, müsste die erforderliche Kreditermächtigung im Rahmen der Haushaltssatzung 2027 berücksichtigt werden. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf nach Art. 71 Abs. 2 GO der rechtsaufsichtlichen Genehmigung. Ob und in welcher Höhe eine entsprechende Genehmigung erteilt wird, hängt unter anderem von der geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt ab.

Vor einer verbindlichen Auftragsvergabe muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gewährleistet sein. Nach § 27 Abs. 1 KommHV-Kameralistik dürfen die Ausgabemittel des Vermögenshaushalts nur in Anspruch genommen werden, soweit die erforderlichen Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf auch die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die weitere Planung und die Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen können grundsätzlich bereits vorher erfolgen. Ob eine Ausschreibung schon veröffentlicht werden kann, ist anhand der konkreten haushaltsrechtlichen, vergaberechtlichen und förderrechtlichen Voraussetzungen zu beurteilen. Eine verbindliche Auftragsvergabe und der Beginn der Bauausführung sollten erst erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die hierfür erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Da der Förderzeitraum des Bundes nachzeitigem Kenntnisstand bis zum Jahr 2031 reicht, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zunächst die weitere Entwicklung der Landesförderung und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen abzuwarten. Die konkreten Fristen und Bedingungen des Bundesförderbescheids sind dabei zu beachten.

Entscheidung über das weitere Vorgehen

Aufgrund der inzwischen bewilligten Bundesförderung in Höhe von 720.000 € ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Dabei sind sowohl die Dringlichkeit der Sanierung als auch die noch offenen Fördermöglichkeiten und die Auswirkungen auf die städtische Finanzlage zu berücksichtigen.

Grundsätzlich kommen zwei Vorgehensweisen in Betracht:

1. Durchführung der Maßnahme auf Grundlage der bewilligten Bundesförderung

Die Stadt könnte die Sanierungsmaßnahme auf Grundlage der bewilligten Bundesförderung weiterverfolgen und die erforderlichen Vorbereitungen zur Umsetzung vornehmen.

In diesem Fall wäre die Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils sicherzustellen. Aufgrund der gegenüber der ursprünglichen Planung geringeren gesicherten Förderung sowie möglicher Kostensteigerungen könnte hierfür nach derzeitiger Einschätzung eine zusätzliche Kreditfinanzierung von bis zu rund 500.000 € erforderlich werden.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise wäre, dass die bewilligte Bundesförderung genutzt und die dringend erforderliche Sanierung des Mehrzweckbeckens weiter vorbereitet werden könnte. Die

wiederkehrenden Reparaturmaßnahmen und die damit verbundenen Kosten könnten nach Abschluss der Sanierung voraussichtlich reduziert werden.

Die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung durch den Freistaat Bayern soll parallel weiterverfolgt werden. Soweit eine Kumulierung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung und einer eindeutigen Kosten- und Maßnahmentrennung möglich ist, könnte eine zusätzliche Landesförderung den Eigenfinanzierungsanteil der Stadt verringern.

Eine verbindliche Auftragsvergabe kann jedoch erst erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

2. Abwarten der weiteren Entwicklung der Bayerischen Förderung

Alternativ könnte zunächst der konkrete Bundesförderbescheid ausgewertet und die weitere Entwicklung des Bayerischen Sonderprogramms Schwimmbadförderung abgewartet werden.

Hierdurch bestünde die Möglichkeit, die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen und Kostenpositionen in beiden Programmen genauer abzugrenzen und gegebenenfalls eine ergänzende Landesförderung zu erreichen. Eine zusätzliche Förderung könnte den Eigenfinanzierungsanteil der Stadt und damit möglicherweise auch den erforderlichen Kreditbedarf reduzieren.

Allerdings besteht keine Gewähr dafür, dass im Jahr 2027 erneut ausreichende Landesmittel zur Verfügung stehen oder die Stadt Töging bei einem erneuten Förderaufruf tatsächlich berücksichtigt wird. Ebenso kann derzeit nicht beurteilt werden, wie hoch eine mögliche Förderung ausfallen würde.

Sollte keine ausreichende zusätzliche Landesförderung erreicht werden, müsste die Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt erneut hinsichtlich ihrer Durchführung und Finanzierung beraten werden. Die Auswirkungen einer zeitlichen Verschiebung auf die bewilligte Bundesförderung und deren Fristen sind dabei zu beachten.

Zusammenfassung

Die Sanierung des Mehrzweckbeckens ist aufgrund des Alters und des zunehmenden baulichen Sanierungsbedarfs grundsätzlich erforderlich. Die derzeitige Kostenschätzung beläuft sich auf rund 3,04 Mio. € brutto.

Mit der bewilligten Bundesförderung in Höhe von 720.000 € besteht ein wesentlicher Förderbaustein. Gleichzeitig wird derzeit mit der Regierung von Oberbayern geprüft, ob und in welchem Umfang eine ergänzende Förderung aus dem Bayerischen Sonderprogramm Schwimmbadförderung möglich ist. Eine zusätzliche Landesförderung könnte den Eigenfinanzierungsanteil der Stadt verringern; ihre Gewährung und Höhe sind jedoch noch offen.

Bei einer Durchführung der Maßnahme ist nach derzeitiger Einschätzung mit einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf von bis zu rund 500.000 € zu rechnen, der gegebenenfalls durch eine zusätzliche Kreditaufnahme gedeckt werden müsste. Da es sich um eine freiwillige kommunale Leistung handelt, sind die Auswirkungen auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt besonders zu berücksichtigen.

Der Stadtrat hat daher darüber zu entscheiden, ob die Maßnahme auf Grundlage der bewilligten Bundesförderung weiterverfolgt und die erforderlichen Vorbereitungen zur Umsetzung eingeleitet werden sollen oder ob zunächst die weitere Förderprüfung und die Entwicklung des Bayerischen Sonderprogramms abgewartet werden sollen.

Beschlussvorschlag:

Variante 1 – Durchführung der Maßnahme

Der Stadtrat beschließt mit : Stimmen, die Sanierung des Mehrzweckbeckens im Schwimmbad Hubmühle auf Grundlage der vorliegenden Planung und unter Berücksichtigung der bewilligten Bundesförderung in Höhe von 720.000 € grundsätzlich weiterzuverfolgen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den konkreten Bundesförderbescheid auszuwerten, die Möglichkeit einer ergänzenden Förderung nach dem Bayerischen Sonderprogramm Schwimmbadförderung mit der Regierung von Oberbayern weiter abzustimmen und die erforderlichen planerischen sowie vergaberechtlichen Vorbereitungen voranzutreiben.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist vor einer verbindlichen Auftragsvergabe nachzuweisen. Ein gegebenenfalls erforderlicher zusätzlicher Kreditbedarf ist im Rahmen der Haushaltsplanung 2027 zu berücksichtigen; die hierfür erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen müssen vor einer entsprechenden Auftragsvergabe vorliegen.

Über die abschließende Finanzierung und die Freigabe der Umsetzung ist gegebenenfalls erneut durch den Stadtrat zu entscheiden.

oder

Variante 2 – Abwarten der Bayerischen Förderung

Der Stadtrat beschließt mit : Stimmen, die abschließende Entscheidung über die Durchführung der Sanierungsmaßnahme am Mehrzweckbecken des Schwimmbades Hubmühle zunächst zurückzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den konkreten Bundesförderbescheid auszuwerten und mit der Regierung von Oberbayern weiter zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine ergänzende Förderung nach dem Bayerischen Sonderprogramm Schwimmbadförderung möglich ist.

Die weitere Entwicklung des Bayerischen Förderprogramms im Jahr 2027 ist abzuwarten. Nach Vorliegen der maßgeblichen Förderbedingungen und der Klärung der möglichen Gesamtförderung ist dem Stadtrat die Sanierungsmaßnahme einschließlich einer aktualisierten Kosten- und Finanzierungsübersicht erneut zur Entscheidung vorzulegen.

Die Auswirkungen einer zeitlichen Verschiebung auf die bewilligte Bundesförderung und deren Fristen sind im weiteren Verfahren zu beachten.